

Verordnung

des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Erlassung eines fischereilichen Managementplanes für das Jahr 1999 (Fischereilicher Managementplan 1999)

Aufgrund des § 8 Abs 3 des Wiener Nationalparkgesetzes, LGBl für Wien Nr 37/1996 in der Fassung LGBl für Wien Nr 45/1998, wird auf Vorschlag der Nationalpark Donau-Auen GesmbH nach Anhörung der Fischereiausübungsberechtigten und der Fischereiberechtigten verordnet:

Grundsätze

§ 1. Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 20) bestehen für die Ausübung der Fischerei folgende Grundsätze:

1. Die nichtgewerbliche Angel- und Daubelfischerei ist als Teil der Erholungsnutzung und des Naturerlebnisses erlaubt. Die Fischerei dient ausschließlich der Erholung und Freizeitgestaltung im Umfang dieser Verordnung.

2. Der Ausfang durch die Fischerei soll die natürliche Produktivität der Gewässer nicht übersteigen und soll etwa der naturnahen Artenzusammensetzung entsprechen.

3. Die Anzahl der Fischereilizenzen ist entsprechend der vertretenen Störungsintensität und ökologischen Tragfähigkeit der Gewässer zu reduzieren. Gleichzeitig ist auch die Anzahl der bisher ausgestellten Fischereilizenzen zu berücksichtigen.

4. Die Fischbestände sollen durch natürliche Reproduktion langfristig gesichert werden, Besatzmaßnahmen werden mit Ausnahme des Besatzes mit Karpfen (*Cyprinus carpio*) nur zur Erhaltung autochthoner Arten oder bei ökologischem Erfordernis durchgeführt.

Befischbare Gewässerbereiche und Fischereischongebiete

§ 2. (1) Die in dem die Anlage 1 zu dieser Verordnung bildenden Plan durch dunkelgraue Schattierung ausgewiesenen Fischwässer werden zu befischbaren Gewässerbereichen erklärt. In befischbaren Gewässerbereichen darf nach Maßgabe dieser Verordnung gefischt werden.

(2) Die in dem die Anlage 1 zu dieser Verordnung bildenden Plan nicht durch dunkelgraue Schattierung ausgewiesenen Fischwässer werden zu Fischereischongebieten erklärt. In Fischereischongebieten darf weder besetzt noch gefischt werden.

Fischereireviere

§ 3. Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 20) wird für das Jahr 1999 für folgende, gemäß den Bestimmungen des Wiener Fischereigesetzes festgelegte, Fischereireviere nachfolgender Höchstbesatz mit Karpfen (*Cyprinus carpio*) festgesetzt:

Nummer	Reviername	Höchstbesatz (kg Karpfen)
I/10	Panozzalacke	140 kg
I/11	Schillerwasser	keine Höchstmenge
I/12	Dechantlacke und Peleskawasser	75 kg
I/15	Donaustrom-Lobau	1 250 kg
I/21	Donau-Oder-Kanal Becken II	300 kg
I/22	Donau-Oder-Kanal Becken III	keine Höchstmenge
I/27	Mittelwasser	160 kg
I/28	Eberschüttwasser	110 kg
I/29	Kühwörther Wasser	650 kg
II/34	Mühlwasser Lobau	300 kg
II/35	Herrenhäufel	90 kg

Fischereilizenzen

§ 4. (1) Fischereilizenzen sind von den jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten für ein Kalenderjahr auszustellen (Jahreslizenzen). Unter Beachtung der Zielsetzungen des § 1 Abs 1 Wiener Nationalparkgesetz können anstelle einer Jahreslizenz auch bis zu 30 Fischereilizenzen für einzelne Tage (Tageslizenzen) ausgestellt werden, soweit der Pachtvertrag dies vorsieht.

(2) Die Höchstzahl auszustellender Jahreslizenzen je Fischereirevier darf die Zahl der im Jahr 1998 tatsächlich ausgestellten Fischereilizenzen je Revier nicht überschreiten. Jahreslizenzen eines Fischereireviers dürfen nur an Personen ausgestellt werden, die bereits 1998 Inhaber einer Jahreslizenz desselben Fischereireviers waren. Pro Person darf nur eine Jahreslizenz vergeben werden.

(3) Die Fischereiausübungsberechtigten haben für die Jahre 1998 und 1999 je eine Liste der von ihnen ausgestellten Jahres- und Tageslizenzen zu führen, in welche der Magistrat jederzeit Einsicht nehmen kann. Auf diesen Listen sind die Namen und der Hauptwohnsitz der Lizenznehmer zu vermerken.

(4) Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet, den Fischereiaufsehern und Überwachungsorganen gemäß § 18 Abs 1 Wiener Nationalparkgesetz den Fischwaid auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Jeder Angelfischer muß ein geeignetes Maß, Hakenlöser oder Zange, Unterfänger und einen Fischtöter mit sich führen.

(6) Ausgelegte Angelgeräte und abgesenkte Daubelnetze sind durch die Lizenznehmer stets persönlich zu beaufsichtigen.

(7) Gefangene Fische (einschließlich Köderfische) dürfen anderen Personen nicht gegen Entgelt überlassen werden.

Besatz

§ 5. (1) In befischbaren Gewässern dürfen ausschließlich Karpfen (*Cyprinus carpio*) in der Höchstmenge des § 3 Abs 1 besetzt werden. Wer Besatz durchführt, hat dem Magistrat einen Nachweis über die potentielle Laichfähigkeit des Besatzmaterials vorzulegen. Jeder Besatz ist dem Magistrat mindestens 3 Tage vorher bekanntzugeben.

(2) Ein Besatz mit anderen autochthonen Fischarten darf nur mit Zustimmung des Magistrates erfolgen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die betroffene autochthone Fischart eine geringe Bestandsdichte aufweist, und die unmittelbare Gefahr besteht, daß die Art ohne Besatz verschwindet oder verdrängt wird.

Fangeräte und Fangtechniken

§ 6. (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 20) ist ausschließlich die Verwendung folgender Fangeräte zulässig:

1. Zwei Angelstöcke mit je einem Einfachhaken oder
2. eine Spinnrute gegebenenfalls mit Mehrfachhaken oder
3. eine Fliegenrute oder
4. eine Daubel mit Land- oder Zillenkränzen.

In der Fischereilizenz (§ 4 Abs 1) sind die für den jeweiligen Lizenznehmer erlaubten Fangeräte festzulegen.

(2) Bei Verwendung von Mehrfachhaken sind die Widerhaken durch Zusammendrücken oder Abfeilen unwirksam zu machen. Bei Verwendung von Einfachhaken ist der Widerhaken erlaubt.

(3) Das Spinnfischen ist nur in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember erlaubt.

(4) Beim Daubelfischen hat die Mindestmaschenweite der Fangnetze 4 x 4 cm zu betragen. Hand- oder Köderfischdaubeln sind verboten.

Köder

§ 7. (1) Als Lebendköder dürfen nur wirbellose Tiere verwendet werden. Als Köderfische dürfen ausschließlich Laube (*Alburnus alburnus*), Giebel (*Carassius auratus gibelio*), Rotauge (*Rutilus rutilus*), Güster (*Blicca bjoerkna*), Aitel (*Leuciscus cephalus*), Flußbarsch (*Perca fluviatilis*) und Brachse (*Abramis brama*), in totem Zustand, unter Einhaltung der jeweiligen Schonzeiten und Brittelmaße, verwendet werden.

(2) Die Verwendung nicht heimischer oder gewässerfremder Fischarten als Köderfische ist verboten.

(3) Die Verwendung von Spezialfertigmködern mit besonderen Geschmacksstoffen (Boilies) ist verboten.

Fischzeiten

§ 8. (1) Im Bereich der Oberen Lobau (Reviere I/10, I/11, I/12, II/34, II/35) beginnt die Tagesfischzeit 1 Stunde vor Sonnenaufgang und endet 1 Stunde nach Sonnenuntergang. Im Bereich der Unteren Lobau (Reviere I/15, I/21, I/22, I/27, I/28, I/29) beginnt die Tagesfischzeit bei Sonnenaufgang und endet bei Sonnenuntergang.

(2) Abs 1 gilt nicht für Daubelfischer.

(3) In der Unteren Lobau (Reviere I/15, I/21, I/22, I/27, I/28, I/29) ist das Fischen im Zeitraum von 1. bis 30. September ausnahmslos verboten.

(4) Die Daubelfischerei ist vom 1. bis 31. Mai untersagt.

Fangbare Fischarten, Schonzeiten und Brittelmaße

§ 9. (1) Für die nachfolgenden Fischarten (fangbare Arten) werden folgende Schonzeiten und Brittelmaße festgesetzt:

Fischart	Schonzeit	Brittelmaß in cm
Aitel (<i>Leuciscus cephalus</i>)	—	—
Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	1. Mai – 15. Juni	35
Brachse (<i>Abramis brama</i>)	1. Mai – 31. Mai	30
Flußbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	—	—
Giebel (<i>Carassius auratus gibelio</i>)	—	—
Güster (<i>Blicca bjoerkna</i>)	—	—
Hecht (<i>Esox lucius</i>)	1. Jänner – 31. Mai	55
Karpfen (Zuchtform – Cyprinus carpio) (Wildform – Cyprinus carpio carpio)	1. Mai – 31. Mai 1. Jänner – 30. Juni	35 50
Laube (<i>Alburnus alburnus</i>)	1. Mai – 30. Juni	—
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>)	16. März – 31. Mai	30
Nerfling (<i>Leuciscus idus</i>)	1. Mai – 31. Mai	35
Rotauge (<i>Rutilus rutilus</i>)	—	—
Schied (<i>Aspius aspius</i>)	15. April – 31. Mai	65
Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	1. Juni – 15. Juli	30
Wels (<i>Silurus glanis</i>)	1. Juni – 30. Juni	85
Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i>)	1. Jänner – 31. Mai	45

(2) Alle im Abs 1 nicht aufgezählten heimischen Fischarten, sowie Neunaugen, Muscheln und Krustentiere dürfen ganzjährig nicht befischt werden (ganzjährige Schonzeit).

(3) Jeder außerhalb der Schonzeit gefangene Hecht (*Esox lucius*), Wels (*Silurus glanis*), Schied (*Aspius aspius*) und Zander (*Stizostedion lucioperca*) muß entnommen werden.

(4) Die Entnahme von gefangenen Fischen nichtheimischer Arten, wie insbesondere Aal (*Anguilla anguilla*), Amur (*Ctenopharyngodon idella*), Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*), nordamerikanischer Zwergwels (*Ictalurus nebulosus*), Tolstolob (*Hypophthalmichthys molitrix*) und Sonnenbarsch (*Lepomis gibbosus*) ist verpflichtend.

(5) Verletzte Fische, die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden.

Tages- und Jahresfangbeschränkungen

§ 10. (1) Karpfen (*Cyprinus carpio*), Schleie (*Tinca tinca*), Zander (*Stizostedion lucioperca*), Hecht (*Esox lucius*), Wels (*Silurus glanis*) und Schied (*Aspius aspius*) dürfen nur im nachstehend angeführten Ausmaß entnommen werden:

1. Bei Jahreslizenzen insgesamt höchstens 30 Stück, davon höchstens 10 Stück Raubfische, wobei pro Tag insgesamt höchstens 2 Stück entnommen werden dürfen.

2. Bei Tageslizenzen pro Tag höchstens 1 Fisch.

(2) Von anderen als den in Abs 1 angeführten fangbaren Arten (§ 9 Abs 1) dürfen je Fangtag einschließlich Köderfische bis zu 20 Stück entnommen werden.

(3) Ist die erlaubte Tagesentnahme erreicht, darf nicht weiter gefischt werden.

Aufzeichnungspflicht, Aneignung von Fischwaid

§ 11. (1) Jeder Fischer muß bei Ankunft am Fischwasser den jeweiligen Fischtage in der Tagesstatistik der Fischereilizenz ankreuzen.

(2) Die Aneignung eines gefangenen Fisches ist unverzüglich nach der Landung und Versorgung in die Fangstatistik der Fischereilizenz einzutragen. Bei Nichtaneignung ist der Fisch unverzüglich in das Fischwasser zurückzusetzen.

(3) Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind unverzüglich nach dem Fang mit der nötigen Vorsicht zurückzusetzen. Befinden sie sich aber in einem Zustand, welcher ein Weiterleben nicht erwarten läßt, so sind sie sofort zu töten und futtermäßig zerstückelt in das Fischwasser einzubringen.

Hältern von Fischen

§ 12. (1) Angeeignete Fische sind entweder sofort abzuschlagen oder gut sichtbar im eigenen Setzkescher zu hältern. Drahtsetzkescher sind nur zur Hälterung des Aal (*Anguilla anguilla*) zulässig. Mit Ausnahme von Köderfischen in entsprechenden Köderwannen müssen gehältere Fische angeeignet werden.

(2) Köderfischbehälter dürfen nur während der Ausübung der Fischerei in das Wasser eingebracht werden. Das Hinterlassen von Köderfischbehältern im Wasser über den Fischtage hinaus ist verboten.

(3) Die lebende Aufbewahrung von Fischen am Fischwasser über den Fischtage hinaus ist verboten. Eine Ausnahme besteht für Daubelfischer im Holzkalter.

Winterfischen

§ 13. Das Fischen in Gewässern mit geschlossener Eisedecke oder vereistem Uferbereich ist verboten.

Anfüttern

§ 14. (1) Das Anfüttern ist nur vor Beginn des Fischens mit maximal zwei Handvoll hygienisch einwandfreiem Futter gestattet.

(2) Die Verwendung von Spezialfertigmöder (§ 7 Abs 3) als Lockfutter oder zum Anfüttern ist verboten.

Bootsfischerei

§ 15. (1) Boots-fischerei ist in den Revieren I/10, I/27, I/28, I/29 und II/35 zu den gemäß § 8 Abs 1 geregelten Fischzeiten erlaubt. Zum Ab- und Anlegen der Boote dürfen diese Fristen um jeweils höchstens 30 Minuten überschritten werden. Mit Ausnahme bereits vorhandener Kunststoffboote dürfen ausschließlich Holzboote verwendet werden.

(2) Jedes Boot ist dem Magistrat schriftlich zu melden und mit einer gut sichtbaren Nummer zu versehen.

(3) Boote sind ausschließlich an gekennzeichneten Bootsplätzen zu verheften. Der Gebrauch von Motoren in den Ausständen ist untersagt. Verwahrloste und unbrauchbare Boote müssen entfernt werden.

(4) Bei der Bootsbenützung ist ein Mindestabstand von 10 m zu Schilfflächen einzuhalten.

(5) Die Verwendung von Echolot und Fischfinder ist verboten.

Uferschutz

§ 16. Bei der Fischereiausübung ist jede Beeinträchtigung oder Verschmutzung der Ufersäume untersagt. Darunter fallen insbesondere:

1. das Errichten von Anlegeplätzen durch Ausholzen oder Mähen,
2. das Anlegen von Wegen durch das Unterholz,
3. das Zerstören von Uferabbrüchen und
4. das Errichten und Verwenden von dauerhaften Angelsitzen.

Zufahrt

§ 17. (1) Das Befahren des Gebietes des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs 1 Wiener Nationalparkgesetz) ist für Angel- und Daubelfischer mit Ausnahme der Benützung von Fahrrädern auf den entsprechend gekennzeichneten Wegen (§ 6 Abs 2 Wiener Nationalparkgesetz) ausschließlich mit Genehmigung des Magistrates zulässig. Diese ist für den Fischbesatz, Boottransport und aus sonstigen Gründen, die den Zielsetzungen des § 1 Abs 1 Wiener Nationalparkgesetz entsprechen, zu erteilen.

(2) Daubelfischern ist zusätzlich die einmalige Zufahrt zu den Daubelanlagen an einem Tag pro Kalenderwoche gestattet.

Die Zu- und Ausfahrt ist von 30 min vor Sonnenaufgang bis 30 min nach Sonnenuntergang zulässig. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist jegliche Fahrt verboten. Datum und Uhrzeit der Zu- und Ausfahrten sind vor der Zufahrt in den Nationalpark bzw vor Fahrtantritt auf den Listen, die dem Muster der Anlage 1 zu entsprechen haben, einzutragen. Die Ausstellung dieser Listen obliegt dem Magistrat.

(3) Listen gemäß Abs 2 sind den Fischereiaufscheidern und Überwachungsorganen gemäß § 18 Abs 1 Wiener Nationalparkgesetz auf Verlangen vorzuweisen und mit Jahresende dem Magistrat zu übergeben.

(4) Die Zufahrt für Daubelfischer ist nur über die am Hubertusdamm gelegene und über die in Richtung Donau abzweigenden Straßen zulässig.

(5) Für Daubelfischer gilt die Zufahrtsbeschränkung gemäß Abs 2 nicht für Fahrten, welche bei Elementarereignissen (Hochwasser, Brand usw) zur Eigentumssicherung unmittelbar erforderlich sind. Diese Fahrten sind jedoch gemäß Abs 2 dritter Satz aufzuzeichnen.

Verweise auf gesetzliche Bestimmungen

§ 18. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „Wiener Fischereigesetz“ das Wiener Fischereigesetz, LGBl für Wien Nr 1/1948 in der Fassung LGBl für Wien Nr 10/1998.

Strafbestimmung

§ 19. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung ist gemäß § 19 Wiener Nationalparkgesetz, LGBl für Wien Nr 37/1996 in der jeweils geltenden Fassung zu bestrafen.

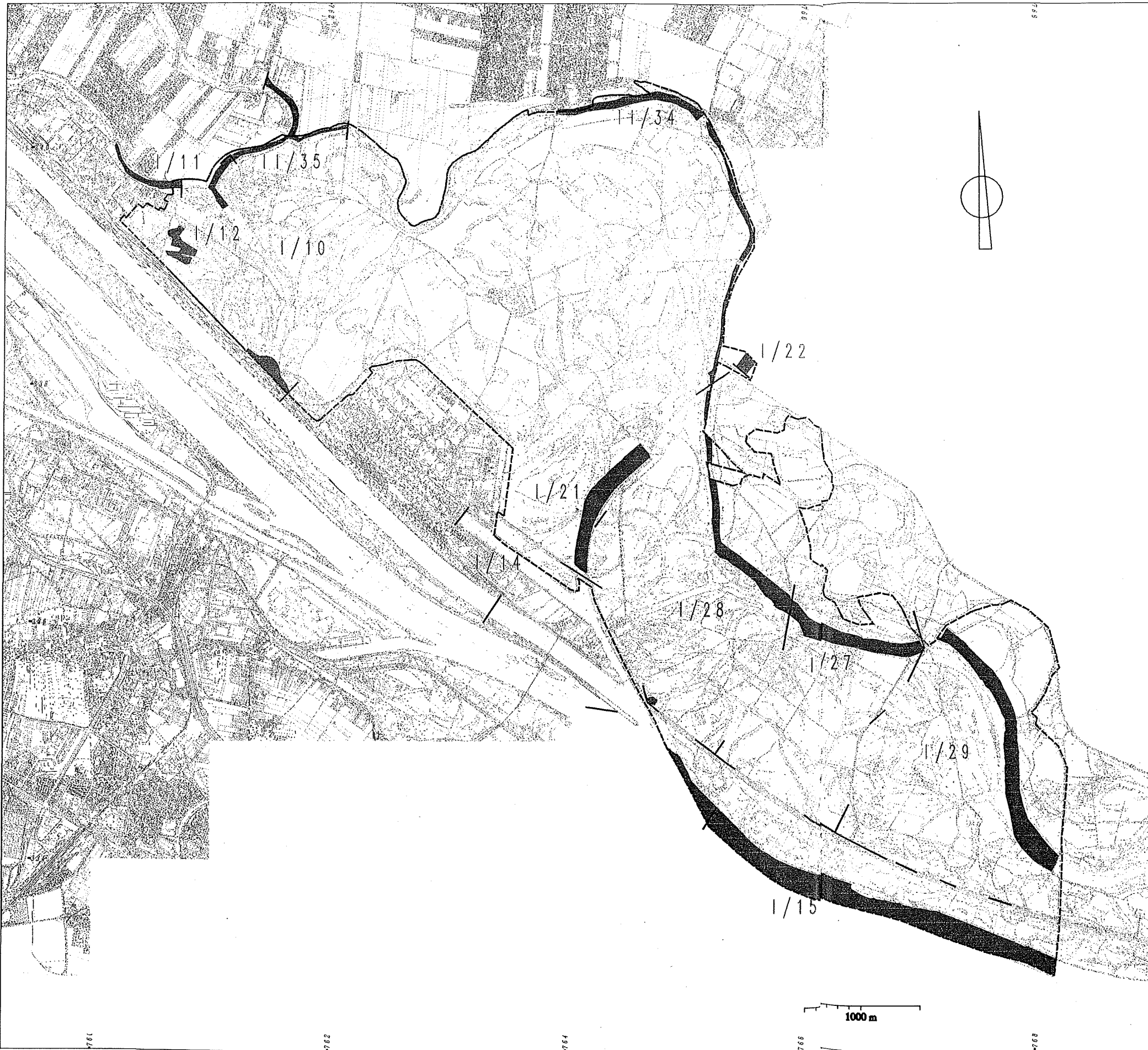
Geltungsbereich

§ 20. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs 1 Wiener Nationalparkgesetz) sowie auf jene Teilgebiete von Fischereirevieren, die gemäß § 8 Abs 3 letzter Satz Wiener Nationalparkgesetz außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind.

Inkrafttreten

§ 21. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.




Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 22

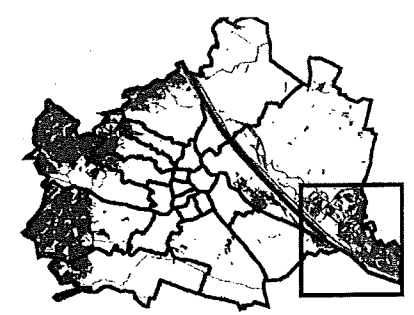


Anlage 1

**Nationalpark
Donau-Auen**
**Fischereilicher
Managementplan 1999**

M 1:30.000

-  Fischereireviergrenzen
-  Wiener Nationalparkgrenze
-  Befischbare
Gewässerbereiche



Ausgabe: 99-01-01

GIS-Kartographie: W. Fleck, S. Leputsch

Anlage 2

Zu § 17 Abs 2

Fahrtenverzeichnis für 1999

Name: Daubelnummer:

Vertragsnummer:

Zufahrt		Ausfahrt	
Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit

„Siedlungs-Union“
 Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft
 A-1220 Wien, Straßmeyergerasse 70
 Tel (01) 203 12 48, Fax (01) 203 12 48-25

Offenes Verfahren

1. Auftraggeber: „Siedlungs-Union“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft, 1220 Wien, Straßmeyergerasse 70, Telefon (01) 203 12 48, Telefax (01) 203 12 48-25, im eigenen Namen und auf Rechnung der Stadt Wien.

2. a) Verfahrensart: Offenes Verfahren.
 b) Art des Auftrages: Rauch- und Wärmeabzugsanlage.

3. a) Ort der Ausführung: A-1220 Wien, Quadenstraße 6-8.
 b) Art und Umfang der Leistung: Rauch- und Wärmeabzugsanlage für die Sanierung einer Wohnhausanlage der Gemeinde Wien in 1220 Wien, Quadenstraße 6-8.
 c) Aufteilung in Lose: ist nicht vorgesehen.
 d) Erstellung von Entwürfen: nicht vorgesehen.

4. Beginn der Ausführungsfrist: Beginn: 15. Februar 1999. Ende der Ausführungsfrist: 15. Mai 1999.

5. a) Anforderung der Anbotsunterlagen: A. & G. Galli GesmbH, Planung und Bauleitung, 1220 Wien, Mergenthalerplatz 8, Telefon (01) 204 47 41, Telefax (01) 204 47 41-13.

Tag, bis zu dem die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden müssen: 22. Jänner 1999.

b) Zahlung: Höhe des Kostenbeitrages auf telefonische Anfrage. Der Kostenbeitrag ist bar bei Abholung oder bei Zusendung gegen Nachnahme zu entrichten.

6. a) Frist für die Einreichung der Anbote endet am: 28. Jänner 1999 bis 16.00 Uhr.

b) Anschrift, an die die Anbote zu richten sind: A. & G. Galli GesmbH, Planung und Bauleitung, 1220 Wien, Mergenthalerplatz 8, Telefon (01) 204 47 41, Telefax (01) 204 47 41-13.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Personen, die bei der Öffnung der Anbote anwesend sein dürfen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Ort der Angebotseröffnung: „Siedlungs-Union“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft, 1220 Wien, Straßmeyergerasse 70.

Tag und Uhrzeit der Angebotseröffnung: 29. Jänner 1999, um 11.00 Uhr.

8. Geforderte Sicherstellungsmittel: Haftrücklaß in Höhe von 3% der Schluß- bzw Teilschlußrechnungssumme, Deckungsrücklaß in Höhe von 10% der jeweiligen Abschlagsrechnung, laut Ausschreibungsunterlagen.

9. Wesentliche Zahlungsbedingungen: laut Ausschreibungsunterlagen.

10. Rechtsform von Bietergemeinschaften: Bietergemeinschaften haben die Erklärung abzugeben, daß sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaften erbringen.

11. Geforderte Eignungsnachweise:

(1) Die Vergabe der Leistungen erfolgt nach den Bestimmungen des Wiener Landesvergabegesetzes – WLVerG, LGBl 1995/36. Als Eignungsnachweise werden die im Teil A, Angebotsbestimmungen, der Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen (VD 314) genannten Unterlagen definiert. Diese können durch die ordnungsgemäße Führung des Unternehmens im Auftragnehmerkataster der Stadt Wien nachgewiesen werden. Darüberhinaus sind folgende Eignungsnachweise anlässlich der Anbotsstellung beizubringen, und zwar zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat der Anbotssteller eine entsprechende Bankerklärung über seine Bonität und eine Erklärung über den Gesamtumsatz und über den Umsatz zumindest der letzten drei Geschäftsjahre zu erbringen. Zum Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit hat der Anbotssteller eine Liste der in den letzten fünf Jahren erbrachten Bauleistungen zu erbringen, der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der wichtigsten Bauleistungen beizufügen sind. Aus diesen Bescheinigungen müssen der Wert der Bauleistung sowie Zeit und Ort der Bauausführung, ob die Arbeiten den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ob sie ordnungsgemäß ausgeführt wurden, hervorgehen.

(2) Subunternehmerleistungen sind zulässig. Die Weitergabe des gesamten Auftrages ist nicht zulässig. Die Weitergabe von Teilen ist überdies nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teils erforderliche Eignung gemäß (1) verfügt und die oben angeführten Nachweise erbringt.

12. Frist, während der die Bieter an ihre Anbote gebunden sind: 28. April 1999.

13. Kriterien für die Auftragserteilung: Wirtschaftlich günstigstes Angebot nach den folgenden Kriterien in absteigender Folge ihrer Bedeutung (mit Angabe der Priorität oder Gewichtung in %): Preis, Qualität, Fristen.

14. Alternativangebote: Qualitätsgleichwertige Alternativangebote sind zulässig, Einschränkungen siehe Ausschreibungsunterlagen. Teilangebote sind nicht zulässig.

15. Sonstige Angaben: Administrative und technische Auskünfte: A. & G. Galli GesmbH, Planung und Bauleitung, Herr Henrych, 1220 Wien, Mergenthalerplatz 8, Telefon (01) 204 47 41, Telefax (01) 204 47 41-13. Anfragen haben in deutscher Sprache zu erfolgen.